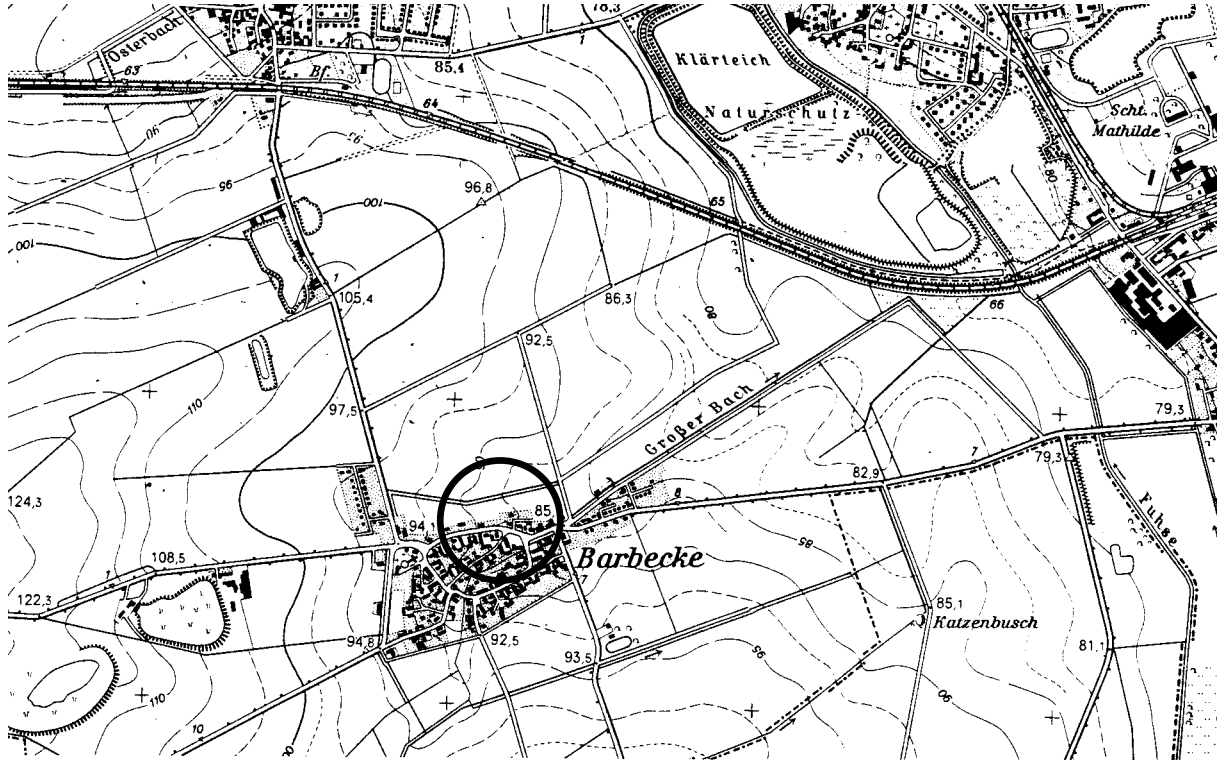


Begründung zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Am Meienberge/ Hauptstraße"



Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25.000
3528 (1995), 3529 (1995), 3530 (1991),
3628 (1992), 3629 (1992), 3630 (1992).
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches
Landesverwaltungsamt – Landesvermessung – B5 – 390/95.



Übersicht M 1 : 25.000

Stand: 11/ 2009
Satzungsbeschluss

Büro für Stadtplanung **Dr.-Ing. W. Schwerdt**

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Th. Görner; A. Körtge, K. Müller

Gemeinde Lengede, Ortschaft Barbecke, Landkreis Peine

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1.0 Allgemeines	3
2.0 Planinhalt/ Begründung	3
3.0 Naturschutz und Landschaftspflege	5
4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	7
5.0 Ablauf des Planverfahrens	8
6.0 Verfahrensvermerk	9
Anhang	10

1.0 Allgemeines

Barbecke, im Südwesten der Gemeinde Lengede gelegen, ist mit rd. 690 Einwohnern die kleinste Ortschaft der Gemeinde. Im Unterschied zu den anderen Ortschaften der Gemeinde, die große Siedlungserweiterungen durch den Bergbau erfuhren, beschränkt sich der Ort noch weitestgehend auf seinen landwirtschaftlich gewachsenen Ortskern. Reine Wohngebietserweiterungen finden sich lediglich am östlichen und nordwestlichen Siedlungseingang. Entsprechend stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lengede den Großteil des Ortes im Sinne seiner dörflichen, mit landwirtschaftlichen Hofstellen durchmischten Struktur als gemischte Baufläche dar. Lediglich die beiden späteren Siedlungserweiterungen im Osten und Nordwesten sind im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesen.

Straßenverkehrlich ist der Ort über die Landesstraßen L 475 und L 619 sowie über die Kreisstraße K 49 eingebunden. Die Einbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr erfolgt über Linienbusse.

2.0 Planinhalt/ Begründung

Barbecke erfuhr seine letzte zusammenhängende Siedlungserweiterung durch das Baugebiet "Kleines Sommerfeld" am östlichen Ortseingang. Der entsprechende Bebauungsplan erfuhr mit Datum vom 05.05.2004 Rechtskraft. Das Baugebiet ist zwischenzeitlich vollständig bebaut, so dass derzeit keine zusammenhängenden Wohnentwicklungsflächen im Ort zur Verfügung stehen.

Im Flächennutzungsplan bestehen sowohl nördlich der Ortschaft als auch im Südosten noch großräumige Bauflächendarstellungen, einerseits als gemischte Bauflächen, andererseits als Wohnbauflächen. Aufgrund der sich in den letzten Jahren veränderten Nachfrage nach Wohngrundstücken besteht in Barbecke allerdings kein Bedarf an größeren zusammenhängenden Baugebieten, zumal die Gemeinde Wanderungsgewinne im Sinne der regionalen Ziele im Grundzentrum Lengede/ Broistedt konzentriert.

Davon unabhängig besteht ein Bedarf an Eigenentwicklung, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung und dem veränderten Wohnflächenbedarf zusammensetzt.

Die nördliche Randbebauung im Verlauf der Hauptstraße und der Straße Am Meienberge weist insbesondere im Umfeld des Feuerwehrgerätehauses noch eine große Baulücke aus, östlich durch ein Wohnhaus und westlich durch eine Scheune begrenzt ist.

Mit Blick auf die Erfordernisse, Wohnbauland im geringen Umfang für die Eigenentwicklung des Ortes zur Verfügung zu stellen und der erschlossenen innerörtlichen Lage dieser Lücke, bietet sich dieses Areal für eine kostengünstige Bereitstellung von (Wohn-) Bauflächen in einem angemessenen Umfang an. So sind bezogen auf die Größe der unbebauten Fläche rd. 3 neue (Wohn-) Grundstücke denkbar. Die Bebauung des Gebietes steht somit in Einklang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung oder nach Landesrecht unterliegen wird wegen der geringen Größe des Geltungsbereichs von rd. 0,28 ha und der beabsichtigten Nutzung für das Wohnen oder einer sonstigen dorfgbietstypischen Nutzung nicht begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen nicht. Insofern sind die Voraussetzungen gem. § 34 Abs. 5 BauGB gegeben, die eine Einbeziehung dieser Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil zulassen. Entsprechend nutzt die Gemeinde die Möglichkeiten des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und stellt diese Satzung auf.

Die bauliche Vorprägung der Fläche ergibt sich dabei nicht allein aus der direkt östlich gelegenen und mittelbar westlich angrenzenden Wohnbebauung, sondern auch aus dem direkt westlich stehenden Scheunengebäude sowie der derzeitigen Nutzung einer Teilfläche des Satzungsbereichs als Pferdeweide als Ausdruck der dörflichen Durchmischung des Altdorfes, die gem. § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) einem Dorfgebiet entspricht.

Eine einheitliche Bauweise ist nicht zu erkennen. Grundsätzliches Merkmal der Haupt- und Nebengebäude im Umfeld sind zwar Gebäudelängen unter 50 m, allerdings besteht keine Einheitlichkeit in Bezug auf die Beachtung seitlicher Grenzabstände, wie sie bspw. die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 der BauNVO voraussetzt. So sind nicht nur die Wohngebäude westlich der Scheune aneinandergelagert, insbesondere die Altbebauung im östlichen Verlauf der Hauptstraße weist zum Teil eine Bebauungsstruktur auf, die einer geschlossenen Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauNVO entspricht.

Eine ähnliche Mischung besteht auch in Bezug auf den Versiegelungsgrad der Grundstücke. Die neueren Wohngrundstücke östlich und westlich des Planbereichs besitzen Versiegelungsgrade von gerade einmal rd. 40 % der Grundstücksfläche, was einer Grundflächenzahl gem. § 20 der BauNVO von 0,4 entsprechen würde. Dagegen finden sich im Bereich der angrenzenden Altbebauung Versiegelungsgrade von über 80 % der Grundstücksfläche.

Die gut erhaltene dörfliche Struktur in diesem Bereich spiegelt sich auch in den unterschiedlichen Gebäudehöhen wieder. Während insbesondere neuere Wohngebäude nur ein Vollgeschoss besitzen, sind ältere Wohnhäuser meist 2-geschossig errichtet worden. Die unterschiedliche Höhenausprägung findet ihren Ausdruck im direkten Umfeld des Satzungsbereichs durch das direkt östlich angrenzende 1-geschossige Wohngebäude und dem westlich gelegenen Scheunengebäude mit einer Traufhöhe, die etwa zwei Vollgeschossen entspricht.

Die Tiefe der Bebauung auf der Nordseite der Hauptstraße und der Straße Am Meienberge wird durch die Wohnhäuser östlich des Satzungsbereichs und westlich der Scheune geprägt. Die Wohngebäude stehen abgesetzt von den Straßen auf den rückwärtigen Grundstücksteilen. Nur das Scheunengebäude ist straßennah errichtet worden. Um hier bei der Beurteilung von Bauanträgen im Satzungsbereich eine klare Grundlage zu erhalten, wird in die Satzung eine Baugrenze aufgenommen, die die äußersten Grenzen der (mit Hauptanlagen) überbaubaren Grundstücksgrenzen gem. § 23 BauNVO bestimmt. Dabei nimmt die nördliche Grenze Bezug auf die direkt bzw. mittelbar angrenzenden nördlichen Kanten der Wohngebäude im Osten und Westen. Da - wie oben ausgeführt - keine Einheitlichkeit in Bezug auf die Einhaltung von Grenzabständen besteht, wird die überbaubare Grundstücksfläche bis auf die seitlichen Grenzen des Satzungsbereichs festgesetzt. Zur Hauptstraße wird die südliche Kante der Scheune aufgegriffen. Damit auch nach einer Bebauung im Satzungsbereich eine gewisse Zäsur zum Feuerwehrgerätehaus erhalten bleibt, hält die Baugrenze nördlich des Gerätehauses einen Abstand von 6 m zum Gebäude. Das Bau-

Gemeinde Lengede, Ortschaft Barbecke, Landkreis Peine

feld an dieser Stelle bietet dabei mit Blick auf das östlich angrenzende Wohnhaus noch ausreichend Spielraum für den künftigen Bauherrn.

Regelungen zur Baugestalt in Form von Dachfarben, -formen oder Einfriedungen für den Satzungsbereich bestehen durch örtliche Bauvorschriften für Barbecke. Der Satzungsbereich ist bereits vorsorglich in die örtliche Bauvorschrift "Barbecke – Alte Neubaugebiete" einbezogen worden, die seit dem 21.01.2008 gilt. Die örtliche Bauvorschrift trifft Regelungen zu den Dachformen und Dachneigungen, zur Dachfarbe und Ausprägung der Dächer (nicht glänzend) sowie zur Gestalt und Höhe der straßenseitigen Einfriedungen. Die Bauvorschrift ist somit bei genehmigungsrelevanten als auch bei nicht-genehmigungspflichtigen Maßnahmen heranzuziehen und zu beachten.

3.0 Naturschutz und Landschaftspflege

a) Methodik

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die planerisch vorbereiteten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wurden im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung die "Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (1994) i.V.m. der "Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz" (NLÖ 2002) angewandt. Das angewandte NLÖ-Modell hat ein Anwendungsprinzip zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes entwickelt. Ein Ausgleich ist erreicht, wenn der durch die Planung erzeugte Wertstufenverlust an anderer Stelle in gleicher Weise durch einen Wertstufensprung nach oben kompensiert wird. In Bezug auf das Schutzgut Boden weicht das Modell von diesem üblichen Schema ab. Bei einer Versiegelung von Böden mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz soll das Verhältnis 1 : 0,5 betragen. Hiervon ausgenommen ist das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften. Aufgrund der Komplexität des Eingriffs in dieses Schutzgut wird dieser auf das Schutzgut Boden/ Wasser addiert.

Darüber hinaus besitzen Kompensationsmaßnahmen in der Regel eine Mehrfachwirkung. Mit der Kompensation eines Schutzgutes bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme wird häufig auch eine Kompensation weiterer Schutzgüter erreicht (adäquat zum Eingriffstatbestand).

b) Bestandserfassung und Bewertung

Naturräumliche Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm bestehen für den betroffenen Planbereich nicht. Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Peine sind weder im Satzungsbereich noch angrenzend ausgewiesene Schutzgebiete und Objekte sowie Gebiete und Objekte, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erfüllen, verzeichnet. Der Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1990 fordert unter Einzelziele und Maßnahmen für die nördliche Feldflur eine Anreicherung mit Gehölzstrukturen vorrangig aus Gründen des Bodenschutzes.

Nach Angabe des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie kommen im Plangebiet Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Schwarzerde-Parabraunerden aus Löss) vor, die vor Überbauungen besonders geschützt werden sollten. Auf der anderen Seite besitzen fast alle Böden in der Gemarkung Barbecke ein äußerst hohes ackerbauliches Ertragspotential, so dass bauliche Erweiterungen

für die notwendige Eigenentwicklung der Ortschaft ausnahmslos einen entsprechenden Eingriff zur Folge hätten.

Der Satzungsbereich grenzt im Osten, Südosten und nach Westen an bebaute Grundstücke, nach Süden direkt an die Hauptstraße. Im Norden beginnt die freie Feldflur. Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen drei unterschiedliche Nutzungen. Das straßenseitige Areal zwischen dem Feuerwehrgerätehaus und der Scheune wird als Gartenland mit verschiedenen Beeten genutzt. Direkt daran schließt sich Acker an, auf dem zur Zeit der Bestandsaufnahme im August 2009 gerade der Weizen geerntet war. Die Fläche nördlich des Feuerwehrgerätehauses wird als Pferdeweide genutzt.

Der ganze Planbereich ist weitestgehend gehölzfrei. So finden sich außer einer Birke mir zwei bis drei Sträuchern an der Westecke des Feuerwehrgerätehauses noch zwei jüngere Bäume im Bereich des Gartenlands. Ortsbildprägend ist vielmehr die alleear-tige Bepflanzung der Hauptstraße, außerhalb des Satzungsbereichs.

- **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:**

Die Biotoptypen (Pferdeweide, Gartenland und Acker) weisen eine allgemeine bis geringe bzw. geringe Bedeutung auf, die durch die Planung nicht mehr erheblich beeinträchtigt werden kann.

- **Schutzgut Boden:**

Durch die intensiven Nutzungen als Pferdeweide, Gartenland und Acker ist der Natürlichkeitsgrad von allgemeiner Bedeutung.

- **Schutzgut Wasser**

Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus.

- **Schutzgut Klima/ Luft**

Als klimaökologischer Ausgleichsraum ist das Plangebiet von allgemeiner Bedeutung. Als Siedlungsbereich ist das Plangebiet künftig ebenfalls von allgemeiner Bedeutung. Dorfgebiete stellen aufgrund ihrer Struktur (Versiegelungsgrad, Wechsel von Bebauung und Freiflächen) keine klimaökologischen Belastungsräume dar.

- **Schutzgut Landschaft**

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Nutzungen und weitestgehend gehölzfreier Struktur, die den Blick auf die offene, gehölzfreie Ackerflur freilässt und den Blick auf die Fichteneingrünungen des östlich angrenzenden Wohngrundstücks ermöglicht und zeitweise eine offene Bodenstruktur aufweist eine geringe Bedeutung für das Schutzgut auf. Die Schließung dieser Baulücke im Verlauf der Hauptstraße stellt vor dem Hintergrund des derzeitigen An- und Ausblicks keine negative Veränderung des Erscheinungsbildes dar. Da sich nach Norden die offene Ackerflur anschließt, wären lockere Ortsrandeingrünungen sinnvoll.

c) Planungsmaßnahme und Bewertung

Die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil schafft entsprechend der angrenzenden Nutzungen für das Gartenland und Teilen der Pferdeweide und der Ackerfläche Baurechte für dorfgebietstypische Nutzungen und Gebäude.

Wesentliche Veränderungen treten dabei für das Schutzgut Boden - und in Analogie auch für das Schutzgut Grundwasser – durch künftige dauerhafte Versiegelungen auf. Negative Veränderungen der anderen Schutzgüter ergeben sich nicht.

d) Auswirkung der Planung

Nach der oben dargestellten Modellrechnung errechnet sich der Kompensationsbedarf bei einer Versiegelung von Böden mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz im Verhältnis von 1 : 0,5.

Die Kompensation für eine Versiegelung lässt sich u.a. durch die Pflanzung von Gehölzen erreichen, die durch ihr Wurzelwerk für eine Lockerung des Bodens sorgen. Daneben schaffen Gehölzpflanzungen auch eine Verbesserung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, bspw. als Lebens- und Brutraum für Vögel, und für das Orts- und Landschaftsbild.

e) Vermeidung/ Minimierung/ Kompensation

Die Inanspruchnahme von einzelnen, bereits erschlossenen Flächen vermeidet neue Infrastrukturmaßnahmen und damit zusätzliche Versiegelungen, wie sie bspw. bei der vollständigen Neuanlage eines Baugebietes notwendig wären.

Da die Satzung keine absolute Versiegelungsziffer (Grundflächenzahl) bestimmt, entscheidet sich die Gemeinde aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatz dafür, die Kompensation in Abhängigkeit des Eingriffs auf dem jeweiligen Grundstück festzusetzen. Gemäß des Kompensationsmodells wird dabei ein Verhältnis von 1 : 0,5 berücksichtigt.

So ist je angefangener 20 m² Neuversiegelung eine flächige Gehölzanpflanzung in einer Größe von mindestens 10 m² anzulegen. Dabei sind auf jeweils 10 m² der Bepflanzungsfläche mindestens 3 Strauchgehölze oder alternativ ein Laubbaum zu pflanzen. Für ein Wohnhaus mit Nebenanlagen, Garage und deren Zufahrt mit einer Gesamtversiegelung von 200 m² wären demnach Bepflanzungsflächen in einer Gesamtgröße von mindestens 100 m² vorzusehen. Mit Rücksicht auf das Landschaftsbild - im Sinne einer Außenansicht des Ortes - sollten insbesondere die Strauchpflanzungen an den Nordrändern der Grundstücke gruppiert werden.

4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

- Ver- und Entsorgung

Der **Wasserverband Peine** weist in seiner Stellungnahme vom 19.10.2009 auf folgendes hin:

"Die Wasserversorgung der drei geplanten Wohngebäude erfolgt durch Anschluss an das vom Wasserverband Peine betriebene Trinkwassernetz der Ortschaft Barbecke.

Bezüglich der Bereitstellung von Feuerlöschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung für den ausgewiesenen Geltungsbereich des Plangebietes teilen wir Ihnen mit, dass maximal die Löschwassermenge von 48 m³/h für den Brandgrundschutz entsprechend des DVGW-Regelwerkes, Arbeitsblatt W 405, zur Verfügung steht. Dabei ist zu beachten, dass die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzstatus sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist.

Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Die-

Gemeinde Lengede, Ortschaft Barbecke, Landkreis Peine

ser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen."

Nach Angaben der **E.ON Avacon AG** vom 09.10.2009 führt durch den Satzungsbe-
reich ein 20 kV- Kabel der Leitung 5. Der betroffene Streckenabschnitt wird als Ring-
schluss für eine sichere Gesamtstromversorgung der Gemeinde Lengede mit Ein-
speisebereich aus dem Umspannwerk Lebenstedt- Nord benötigt. Die Lage des Ka-
bels ist in den Plan der Satzung vermerkt.

Die E.ON Avacon AG weist darauf hin, dass das Errichten von Gebäuden über dem
20 kV- Kabel oder das Pflanzen von Bäumen über Leitungstrassen gemäß den aner-
kannten Regeln der Technik nicht zulässig sind. Baumaßnahmen im Bereich der An-
lagen sind im notwendigen Umfang und unter Einhaltung der erforderlichen Schutz-
maßnahmen in Abstimmung mit der E.ON Avacon AG durchzuführen.

- Immissionsschutz

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** weist in ihrer Stellungnahme vom
03.11.2009 darauf hin, dass sich nördlich angrenzend an den Satzungsbe-
reich landwirtschaftliche Nutzflächen befinden, bei denen durch Bewirtschaftung Emissionen in
Form von Lärm, Staub und Gerüchen auftreten können.

5.0 Ablauf des Planverfahrens

- Öffentliche Auslegung/ Behördenbeteiligung

Zum Planverfahren gemäß § 3 (2) BauGB hat die öffentliche Auslegung vom
05.10.2009 bis 05.11.2009 in der Gemeinde Lengede stattgefunden. Die Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemein-
den wurden mit Schreiben vom 02.10.2009 benachrichtigt und zur Abgabe einer Stel-
lungnahme bis zum 05.11.2009 gebeten.

Es sind Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
und Nachbargemeinden eingegangen, die teilweise als Hinweise in die Begründung
zur Satzung aufgenommen wurden. In den Plan zur Satzung wurde der Verlauf eines
Kabels eingetragen.

Die im Rahmen des Verfahrens vorgetragene Gesichtspunkte wurden zum Gegen-
stand der Abwägung gemäß § 1 (6) BauGB gemacht.

Gemeinde Lengede, Ortschaft Barbecke, Landkreis Peine

6.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit dem zugehörigen Lageplan gem. § 34 (6) BauGB vom bis
..... öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde Lengede
unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zum Verfahren beschlos-
sen.

Lengede, den

.....

(Bürgermeister)

Anhang

PFLANZENLISTE 1 - BAUMARTIGE LAUBGEHÖLZE

Um eine möglichst große Gestaltungsbreite für die Eigentümer zuzulassen, enthält die Liste eine Vielzahl zugelassener heimischer Arten. Eine große Anzahl sind jedoch nicht bzw. nur bedingt standortgerecht. Zur Vergrößerung des ökologischen Wertes und zur Einsparung von Kosten für Pflege und Ersatz sollte deshalb auf die mit * gekennzeichneten standortgerechten Arten zurückgegriffen werden; feuchte Standorte treten in den Bauflächen nicht auf und werden daher nicht berücksichtigt. Die besonders empfohlenen Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation sind zusätzlich mit + gekennzeichnet.

Bei der Beschaffung der Gehölze ist darauf zu achten, dass die genannten Wildformen und nicht Zuchtformen (erkennbar an Namenszusätzen) geliefert werden.

Die angegebenen Größen sind Endmaße bei freiem Stand und guter Entwicklung. Sie werden z.B. bei Gehölzgruppen und Hecken nicht erreicht.

<u>Große Laubbäume:</u>		Höhe/Breite
Spitzahorn *	Acer platanoides	30/10
Bergahorn *+	Acer pseudoplatanus	40/15
Schwarzerle *	Alnus glutinosa	25/08
Sandbirke *	Betula pendula	25/06
Moorbirke	Betula pubescens	30/08
Rotbuche *+	Fagus sylvatica	40/25
Esche *+	Fraxinus excelsior	40/15
Walnuß *	Juglans regia	30/15
Schwarzpappel	Populus nigra	30/20
Zitterpappel *	Populus tremula	30/15
Traubeneiche *+	Quercus petraea	30/20
Stieleiche *+	Quercus robur	30/20
Silberweide	Salix alba	25/10
Winterlinde *+	Tilia cordata	25/20
Feldulme *	Ulmus carpinifolia	30/15
Bergulme	Ulmus glabra	30/20
Sommerlinde *+	Tilia platyphyllos	25/20

<u>Mittelgroße und kleine Laubbäume:</u>	Höhe/Breite	
Feldahorn *+	Acer campestre	15/06
Hainbuche *+	Carpinus betulus	20/10
Vogelkirsche *+	Prunus avium	20/10
Mehdbeere *	Sorbus aria	10/06
Eberesche (Vogelbeere) *+	Sorbus aucuparia	15/06
Elsbeere	Sorbus torminalis	15/06
hochstämmige heimische Obstbäume *+		

PFLANZENLISTE 2 - STRAUCHARTIGE LAUBGEHÖLZE

<u>Sträucher:</u>		Höhe/Breite
Roter Hartriegel *+	Cornus sanguinea	4,0/3,0
Hasel *+	Corylus avellana	6,0/4,0
Weißdorn *+	Crataegus monogyna	7,0/4,0
Liguster *	Ligustrum vulgare	5,0/3,0
Heckenkirsche *+	Lonicera xylosteum	5,0/3,0
Schlehe *+	Prunus spinosa	6,0/4,0
Faulbaum *+	Rhamnus frangula	5,0/3,0
Hundsrose *+	Rosa canina	3,0/3,0
Brombeere *	Rubus fruticosus	3,0/3,0
Ohrweide	Salix aurita	3,0/3,0
Salweide *	Salix caprea	6,0/3,0
Schwarzer Holunder *+	Sambucus nigra	7,0/5,0
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	5,0/3,0
Purpurweide *+	Salix purpurea	
Hauf(Korb-)weide *+	Salix viminalis	
Traubenholunder *	Sambucus racemosa	
Kornelkirsche *	Cornus mas	8,0/5,0